

Feststellung gem. § 5 UVPG¹;
Planfeststellungsverfahren; Hochwasserschutz Niedernjesa

Die Gemeinde Friedland hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG² für die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemarkung Niedernjesa aufgeteilt in zwei Bauabschnitte (Süd und Nord) beantragt. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Ortschaft Niedernjesa zur Leine besteht eine besondere Hochwassergefährdung. Um den gesamten Ort vor Überflutungen zu schützen, sollen zu den bereits jetzt vorhandenen Hochwasserschutzmaßnahmen weitere Hochwasserschutzdämme und Hochwasserschutzmauern errichtet werden und an zwei Stellen Abgrabungen zur Schaffung von Retentionsraum erfolgen.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.13 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Prüfkriterien und unter Einbeziehung der zuständigen Fachbereiche durchgeführt.

Das Vorhaben befindet sich zum Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Leinebergland³. Mit den geplanten Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft und des Bodens zu erwarten, die dem Schutzzweck des LSG Leinebergland entgegenstehen.

Es handelt sich um Hochwasserschutzmaßnahmen im Nahbereich zur Ortslage, in dem weder gesetzlich geschützte Biotope noch artenreiches Grünland vorhanden sind. Die Ufer in diesem Bereich sind befestigt. Aufgrund fehlenden Struktureichtums ist davon auszugehen, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten durch die Baumaßnahmen nicht gefährdet/beeinträchtigt werden.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

³ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ (LSGVO) vom 17.12.2004 (Amtsblatt f.d. Landkreis Göttingen Nr. 5 vom 03.02.2005, S. 65 ff), geändert im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 19.07.2012, S. 400

Auswirkungen auf den Boden sind temporär, von kurzer Dauer und reversibel bzw. kleinräumig, so dass mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich einzustufen sind.

Die Maßnahme liegt im Überschwemmungsgebiet der Leine⁴. Der Verlust natürlicher Rückhalteflächen im Überschwemmungsgebiet kann durch die vorgesehene Herstellung der Abtragsflächen vermieden werden.

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten; eine grundlegende Veränderung der Abflussverhältnisse ergibt sich nicht. Das Vorhaben verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot oder gegen Entwicklungsgebote in Sinne der WRRL.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf den Schutz des Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen i.S. des Immissionsrechts oder auf Kulturgüter i.S. der Baudenkmalpflege bzw. der archäologischen Denkmalpflege hat.

Nach erfolgter Vorprüfung kann festgestellt werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben dauerhaft keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird die Feststellung hiermit bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Das Ergebnis kann auch im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service> Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/Portal> > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Hochwasserschutz Niedernjesa“ eingesehen werden.

im Auftrage

gez.

Schütte

⁴ Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Leine, Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 23 vom 20. Juni 2013, S. 206